



Ausgabe 68
April 2024

Informationsmagazin der Gewerbe-Treuhand
für Unternehmen und Privatpersonen

MEMO

Im Gespräch mit Stefanie Wyss,
Fachspezialistin für Künstliche
Intelligenz (KI)
Seite 8



80 Jahre Gewerbe-Treuhand

Unser Unternehmen wurde 1944 vom Gewerbeverband des Kantons Luzern ins Leben gerufen. Damit wollte der KGL den Unternehmen im Kanton Luzern Unterstützung für Administrative Arbeiten wie Buchführung, Jahresabschluss und Steuererklärungen anbieten. Die Buchhaltungsstelle für das Gewerbe startete mit einem Mitarbeitenden. Die Dienstleistungen waren beliebt und so erstellte die Immobilien-genossenschaft Eichwald 1969 an der Eichwaldstrasse 13 ihr erstes eigenes Bürogebäude. Durch das stetige Wachstum entschied der KGL, das Einzelunternehmen 1974 in eine Aktiengesellschaft zu überführen. Heute bedient die Gewerbe-Treuhand AG mit über 170 Mitarbeitenden an acht Standorten in der Zentralschweiz 5'000 Unternehmen und Privatpersonen mit umfassenden Dienstleistungen von der Gründung bis zur Nachfolgeregelung und im gesamten Lebenszyklus. Wir danken allen Kunden, Geschäftspartnern und Mitarbeitenden für die jahrzehntelange Treue, die angenehme Zusammenarbeit und das grosse Engagement.



Ausbildungserfolg

Wir freuen uns, auch in dieser Ausgabe einen Weiterbildungserfolg bekannt zu geben. Jonas Werder hat berufsbegleitend das CAS BFH in Areal- und Immobilienprojektentwicklung bestanden. Wir gratulieren ihm herzlich zu diesem Erfolg.



Jonas Werder

Geschäftsfrauenseminar 2024

Der beliebte Netzwerkanlass findet am Dienstag, 18. Juni 2024, von 08.30 bis ca. 17.00 Uhr, im Businesspark Sursee, statt. Am Vormittag stehen die gesetzlichen Fürsorgepflichten gegenüber Arbeitnehmenden, arbeitsrechtliche Fragen und wie eine erfolgreiche Firmenübergabe/Firmenübernahme gelingt auf dem Programm. Am Nachmittag erfahren die Teilnehmerinnen, was Künstliche Intelligenz (KI) ist (vgl. Interview auf Seite 8 in dieser Ausgabe), wo wir KI täglich begegnen und wer bereits mit KI arbeitet. Was sind mögliche Gefahren von KI und worauf muss ich im Unternehmen achten und wie kann ich KI vorteilhaft nutzen? Die konkreten Fallbeispiele zeigen, wie eine Bäckerei genauso von KI profitieren kann wie viele andere Branchen. Die Einladung mit der Beschreibung der Themen liegt diesem Memo bei und ist auf unserer Webseite publiziert.



Jetzt anmelden!

Verleihung Zentralschweizer Neuunternehmerpreis 2024

Am 10. September 2024 verleiht die Gewerbe-Treuhand zum 30. Mal den Zentralschweizer Neuunternehmerpreis. Kennen Sie ein Startup in Ihrem Umfeld, welches die Plattform nutzen möchte, um sich und seine Dienstleistungen oder Produkte bekannter zu machen? Dem Gewinner winkt zudem ein Preisgeld von CHF 10'000. Unternehmen aus der Zentralschweiz, welche zwischen Juni 2019 und Mai 2022 gegründet worden sind, können sich bis zum 31. Mai 2024 anmelden.



Jetzt bewerben!

Impressum

Herausgeber: Gewerbe-Treuhand AG, Eichwaldstrasse 13, 6002 Luzern
041 319 92 92, gewerbe-treuhand.ch
Redaktion: Hanspeter Schneeberger, hanspeter.schneeberger@gewerbe-treuhand.ch
Auflage: 4500 Exemplare, erscheint vierteljährlich
Nachdruck einzelner Artikel unter vollständiger Quellenangabe wird gerne gestattet.

Titelseite: Von der Gewerbe-Treuhand generiertes KI Bild mit Stichwörtern zu den Themen vom Geschäftsfrauenseminar 2024

Praxisänderung: Besteuerung Wohnrecht Luzern

Der Kanton Luzern ändert seine Besteuerungspraxis bei Einräumung von Wohnrechten ab der Steuerperiode 2024. Von dieser Änderung betroffen sind Wohnrechtsgeber und -nehmer, wenn das Wohnrecht gegen periodische Leistungen eingeräumt wird. Dies kann neu bereits vorliegen, wenn die Wohnrechtsnehmer neben den Liegenschaftsunterhaltskosten auch die Hypothekarzinsen tragen. Zudem erfolgte eine Konkretisierung, wie die Werte in diesem Zusammenhang zu deklarieren sind.

Was ist ein Wohnrecht?

Das Wohnrecht räumt den Berechtigten die Befugnis ein, in einem Gebäude oder einem Teil davon zu wohnen. Dies kann unentgeltlich oder entgeltlich erfolgen und zeitlich befristet oder auf Lebenszeit eingeräumt werden. Beim Wohnrecht wird zwischen dem Wohnrechtsnehmer (WN) und dem Wohnrechtsgeber (WG) unterschieden. Ein häufiger Anwendungsfall ist die Übertragung einer Liegenschaft von den Eltern (=WN) auf die Kinder (=WG) mit gleichzeitiger Einräumung eines lebenslangen Wohnrechts für die Eltern. Zu beachten ist jedoch, dass das Wohnrecht weder übertragbar noch vererblich ist und nur vom WN ausgeübt werden kann. Sofern nicht ausdrücklich ausgeschlossen, können aber auch Familienangehörige oder andere Mitbewohner aufgenommen werden.

Die Änderungen im Konkreten

Für die steuerliche Beurteilung ist grundsätzlich massgebend, ob das Wohnrecht gegen periodische Leistungen eingeräumt wird oder nicht.

Keine Änderung ergibt sich in der Situation ohne periodische Leistungen. Hierbei haben grundsätzlich die WN den Mietwert zu versteuern. Die Art der Ein-

räumung spielt dabei keine Rolle (z. B. zeitlich limitiert oder lebenslänglich, gegen Einmalzahlung oder unentgeltlich). Wird also beispielsweise der Kaufpreis einer Liegenschaft ganz oder teilweise durch Bestellung eines Wohnrechts geleistet, oder wird das Wohnrecht durch eine einmalige Zahlung erworben, liegt keine periodische Leistung vor. Diese Handhabung gilt weiterhin auch ab der Steuerperiode 2024 unverändert.

Liegt hingegen eine Situation mit periodischen Leistungen vor, hat ab Steuerperiode 2024 neu der WG diese Leistungen, mindestens jedoch 70 % des Eigenmietwerts, zu versteuern. Bisher galt: Deckten die periodischen Leistungen den steuerbaren Mietwert (mindestens

70 % des Eigenmietwerts) nicht, wurde bzw. wird diese Differenz bis und mit Steuerperiode 2023 dem WN zur Besteuerung zugewiesen.

Neu wurde festgelegt, dass die Übernahme der Liegenschaftsunterhaltskosten und Schuldzinsen (kumulativ) durch die WN als periodische Leistung qualifiziert. Demgegenüber bleiben Nebenleistungen wie Nebenkosten steuerlich weiterhin unbeachtlich und qualifizieren nicht als periodische Leistungen.

Ferner erfolgte bezüglich der Liegenschaftsunterhaltskosten eine Konkretisierung. Der Pauschalabzug kann nur durch die WG beansprucht werden. Dagegen kann der effektive Abzug grundsätzlich sowohl von den WG, als auch von den WN geltend gemacht werden, sofern sie die tatsächlich getragenen Kosten durch Zahlungsnachweise belegen können.

Bei steuertechnischen Fragen zu oder die Erstellung von einem Wohnrecht stehen Ihnen der Autor und unser Fachteam Recht sehr gerne zur Verfügung.

Position	Praxis bis 2023		Praxis ab 2024	
	WG	WN	WG	WN
Besteuerung beim Wohnrechtsgeber (WG) oder Wohnrechtsnehmer (WN)				
Mit periodischen Leistungen	Leistungen steuerbar	Differenz zwischen Mietwert und periodischer Leistung steuerbar	Leistungen steuerbar, mind. 70 % Mietwert	
Ohne periodische Leistungen		Steuerbar mind. 70 % Mietwert		Steuerbar mind. 70 % Mietwert
Liegenschaftsunterhaltskosten Pauschalabzug	X ¹⁾	X ¹⁾	X	
Effektiver Abzug	X	X	X ²⁾	X ³⁾
Hypothekarzinsen	X		X	
Vermögenssteuerwert	X		X	
Hypotheken	X		X	

1) Je nach vertraglicher Ausgestaltung
 2) ohne periodische Leistungen hat der Wohnrechtsgeber den Abzug unter Ziffer 258 (Wohnrecht) zu deklarieren
 3) falls der Wohnrechtsnehmer bei Vorliegen von periodischen Leistungen auch effektive Liegenschaftsunterhaltskosten trägt, sind diese unter Ziffer 166 (Weitere Einkünfte) als Minusertrag aufzuführen



Severin Ottiger
 Mandatsleiter
 Dipl. Steuerexperte, Treuhänder mit eidg. Fachausweis

041 319 92 56
 severin.ottiger@gewerbe-treuhand.ch

Was ist bei einem Vertragswechsel zu beachten?

Die Pensionskassen konnten sich im Verlaufe des Jahres 2023 etwas erholen. Der Bundesrat hat beschlossen, den Mindestzins auf 1.25 % für die obligatorischen Leistungen der beruflichen Vorsorge anzuheben. Die Risiko- und Verwaltungskosten konnten bei einigen Pensionskassen in den letzten Jahren gesenkt werden. Da diese bei den Vorsorgeeinrichtungen recht unterschiedlich sein können, lohnt es sich, für Ihre bestehende Pensionskassenlösung eine Vergleichsofferte einzuholen.

Pensionskassenverträge werden jeweils für eine Dauer von drei oder fünf Jahren abgeschlossen. Nach Ablauf dieser Dauer erneuern sie sich stillschweigend um ein weiteres Jahr. Sie können aber mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten (per 30.06.) auf Ende Jahr gekündigt werden. Wichtige Kriterien, welche bei einem Wechsel berücksichtigt werden müssen:

- Sind alle versicherten Personen zum Zeitpunkt des Wechsels 100 % arbeitsfähig?
- Wie wird das Altersguthaben bei überobligatorischen Leistungen verzinst?
- Wie hoch ist der Deckungsgrad der Pensionskasse?
- Wie sind der versicherte Lohn und die Leistungen definiert?
- Wie hoch sind die Administrationskosten?

Gerne unterstützen wir Sie bei der Prüfung eines allfälligen Wechsels, denn oft ist es schwierig, die Leistungen und Kosten der bestehenden Lösung mit einer Offerte zu vergleichen.

KMU-Fallbeispiel zur beruflichen Vorsorge

Die Ehefrau des Inhabers arbeitet Teilzeit (40 %) im KMU-Betrieb mit. Sie bezieht einen Lohn von CHF 24'000.00 brutto pro Jahr. Dadurch ist sie obligatorisch in der Pensionskasse zu versichern. Macht das überhaupt Sinn?

Wenn ein Plan gemäss BVG besteht, wird vom Bruttolohn von CHF 24'000.00 der Koordinationsabzug in Abzug gebracht. Dadurch ist nur ein Minimallohn von CHF 3'675.00 versichert. Bei diesem tiefen versicherten Lohn übersteigen die Kosten für Risiko- und Verwaltung oft den Sparbeitrag und die Leistungen, welche künftig ausbezahlt würden. Da dies wenig Sinn macht, könnte neben dem obligatorischen

Modell nach BVG ein separater Plan für den Inhaber und dessen Frau erstellt werden. In diesem wird der gesamte Lohn ohne Koordinationsabzug versichert oder der Koordinationsabzug beim Lohn der Frau dem Teilzeitpensum angepasst. Dadurch steigen der versicherte Lohn und der Anteil am Sparen und die Risikoleistungen verbessern sich.

Sobald die Ehefrau in der Pensionskasse versichert ist, kann sie zudem den vollen Beitrag in die «kleine Säule 3a» von zurzeit CHF 7'056.00 einzahlen und vom steuerbaren Einkommen in Abzug bringen. Im Weiteren stellt der Lohn an die Frau auch eine Wertschätzung für die erbrachte Leistung im KMU-Betrieb dar.

Bei Invalidität oder Tod wird für die Berechnung der Invaliden- oder Hinterlassenenrenten das individuelle Konto bei der AHV herangezogen. Es ist daher sinnvoll, für die Frau einen AHV-Lohn abzurechnen, weil dadurch bei Invalidität oder Tod die Renten erheblich höher ausfallen würden.

Ihr Berater der Gewerbe-Treuhand oder die Autorin stehen Ihnen für Fragen oder die Überprüfung der aktuellen Situation gerne zur Verfügung.



Michèle Vogel

Leiterin Vorsorge- und Finanzplanung,
Beraterin Lohn- und Personalwesen

Dipl. Sozialversicherungsexpertin

041 041 972 56 05
michele.vogel@gewerbe-treuhand.ch

Absicherung durch Krisenfallregelungen – eine sinnvolle Investition

Schicksalsschläge kommen in aller Regel unerwartet und unverhofft – entsprechend hart treffen diese die Betroffenen und Angehörigen. Nebst der jeweiligen starken emotionalen Belastung will man sich zusätzlich nicht auch noch mit weiteren Problemfeldern auseinandersetzen. Trotzdem können sich dabei unschöne Existenz- und Selbstbestimmungsfragen stellen. Diverse Vorkehrungen helfen, Planungssicherheit zu schaffen und potenziellen Problemfeldern präventiv zu entgehen.



Unerwünschte Existenz- und/oder Selbstbestimmungsfragen

Sind der Lebensstandard und die Liquidität des überlebenden Ehegatten oder Partners gesichert? Kann das bisherige Eigenheim gehalten und weitergenutzt werden? Pocht ein Erbe oder dessen Vertreter auf die Auszahlung seines Anteils? Zeichnet sich ein Streit unter den Erben ab? Droht eine Situation, in welcher man sich im Bürokratie-Dschungel verirrt? Wer entscheidet für die betroffene Person? Fragen über Fragen.

Erbrechtliche Absicherung

Der überlebende Ehegatte und/oder Partner kann durch geeignete erbrechtliche Vorkehrungen stark begünstigt werden – und zwar nicht nur wertmässig, sondern auch in verfahrensrechtlicher Hinsicht. So kann diesem die frei verfügbare Erbquote zugesprochen bzw. können die übrigen Erben auf ihren (allfälligen) Pflichtteil gesetzt werden, wobei diese Pflichtteile lediglich wertmässig in Form von Vermächtnissen ausgerichtet werden. Das bedeutet, dass keine Erbengemeinschaft entsteht, welche mühselig über sämtliche Belange bzw. die Erbteilung einver-

nehmlich entscheiden muss. Vielmehr kann der eingesetzte Alleinerbe grundsätzlich selber entscheiden, welche Vermögenswerte er übernimmt und wie er die Anteile der übrigen Erben (bspw. Kinder) auszahlt. Der Alleinerbe kann gegenüber der Teilungsbehörde alles Notwendige alleine abwickeln. Dadurch werden der Lebensstandard des überlebenden Ehegatten bzw. Partners gesichert, Bürokratie-Hürden reduziert und entsprechend auch Streit unter den Erben verhindert.

Selbstbestimmung fördern und Angehörige entlasten

Mit einem Vorsorgeauftrag kann man für den Fall einer dauernden Urteilsunfähigkeit (z. B. durch Unfall, Schlaganfall oder Demenz) Wunschpersonen als Entscheidungsträger einsetzen und damit die eigene Vertretung durch eben diese Wunschpersonen sicherstellen. Die Handlungen der Wunschpersonen können gemäss inhaltlichen Vorgaben und Anordnungen konkretisiert werden. Diesfalls sind grundsätzlich keine weiteren Zustimmungen seitens der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) erforderlich. Es bestehen somit keine weiteren Bürokratie-Hürden bei

den Handlungen/Entscheidungen der Wunschpersonen.

Die Patientenverfügung gilt im Besonderen für medizinische Massnahmen im Notfall (bei Urteilsunfähigkeit). Demnach können wiederum Wunschpersonen als Entscheidungsträger eingesetzt und damit die eigene Vertretung durch eben diese Wunschpersonen sichergestellt werden. Gleichzeitig können die Angehörigen durch inhaltliche Vorgaben und Anordnungen (z. B. lebenserhaltende Massnahmen ja/nein? Organspende ja/nein?) entlastet werden.

Weitere Vorkehrungen

Eine Generalvollmacht bezweckt, die jederzeitige Vertretungsmöglichkeit im «gesunden» Zustand zu sichern und gleichzeitig auch Schwebephase einer gewissen «Unzuständigkeit» bis zur Validierung eines Vorsorgeauftrags bzw. einer Erbenbescheinigung abzudecken. Mittels Bankvollmachten und einer geeigneten Konti-Struktur können der jederzeitige Kontozugriff gewährleistet werden (Vermeidung von Liquiditätsengpässen). Unternehmer haben idealerweise auch auf Stufe der Gesellschaft dafür zu sorgen, dass diese handlungsfähig bleibt (bspw. durch Zeichnungsrechte für Dritte). Prüfwert sind schliesslich auch versicherungsrechtliche Lösungen (Todesfallversicherungen und dergleichen).

Empfehlung

Entscheidend für die konkrete Ausgestaltung der Krisenfallregelungen bleibt stets der Einzelfall. Die Gewerbe-Treuhand mit ihrem interdisziplinären Angebot kann hierbei umfassend helfen. Wir freuen uns auf Ihre Kontaktnahme.



Roger Steiner

Mandatsleiter

Rechtsanwalt, Inhaber des luzernischen Notariatspatents

041 319 92 76
roger.steiner@gewerbe-treuhand.ch

Abacus Silver Partner: Vertriebspartnerstatus bestätigt

Seit 2023 ist die Gewerbe-Treuhand Silver Partner der Abacus Research AG. Im vergangenen Jahr gelang es erneut, die vorgegebenen Ziele zu erreichen. Die Gewerbe-Treuhand freut sich, auch für das Jahr 2024 wieder das Zertifikat als Silver Partner entgegenzunehmen! Wir danken der Abacus Research AG für die Wertschätzung und Auszeichnung. Und unseren Kunden danken wir für das Vertrauen und die spannenden Projekte.

Weshalb setzt die Gewerbe-Treuhand auf die Dienstleistung Software?

Software ist aus dem Alltag jedes KMU heute nicht mehr wegzudenken. Dank der Zusammenarbeit mit dem Schweizer Softwareunternehmen können wir unser Dienstleistungspaket perfekt ergänzen und für unsere Kunden umfassender Partner für Finanzen, Lohn und vielem mehr sein. Denn unser Abacus Team wird gestärkt durch die 170 Fachleute der Gewerbe-Treuhand-Gruppe. Miteinander sind wir bei Anwender- und Fachfragen sowie für Projekte und Stellvertretungen da. Das macht uns zum kompetenten KMU- und Gewerbe-Partner für Abacus in der Zentralschweiz.

Was bringt die Partnerschaft mit Abacus?

Mit dem Softwarehersteller aus St. Gallen verbindet uns nicht nur eine Partnerschaft, sondern eine enge Zusammenarbeit und ein regelmässiger Austausch. Abacus pflegt die Partner-

schaft mit Anlässen, Schulungen und Verkaufsunterstützung. Denn der gesamte Vertrieb erfolgt ausschliesslich über deren Partner. Abacus steht dabei als Garant für Qualität und Beständigkeit, wie kaum eine andere (Schweizer) Business Software. Unsere Mandatsleiter und Sachbearbeiter im Geschäftsbereich Treuhand schätzen das professionelle Arbeitsinstrument und unser Abacus Team vertreibt die Software mit grosser Überzeugung.

Tools für Finanzen, Lohn/HR, Spesen, Aufträge und Projekte, u. v. m.

«Gross geworden» ist Abacus mit seiner top Software im Bereich Finanzen. Auch bei der Lohnbuchhaltung und den diversen HR-Funktionen lässt die Software kaum Wünsche offen. Letztere lässt sich wiederum um eine Zeiterfassung oder Projektverwaltung erweitern. Auch Tools für die Spesenverwaltung oder die Auftragsbearbeitung sind verfügbar. Abacus baut das Angebot laufend aus und bietet auch branchenspe-

zifische Gesamtpakete beispielsweise für die Gebäudetechnik-Branche an.

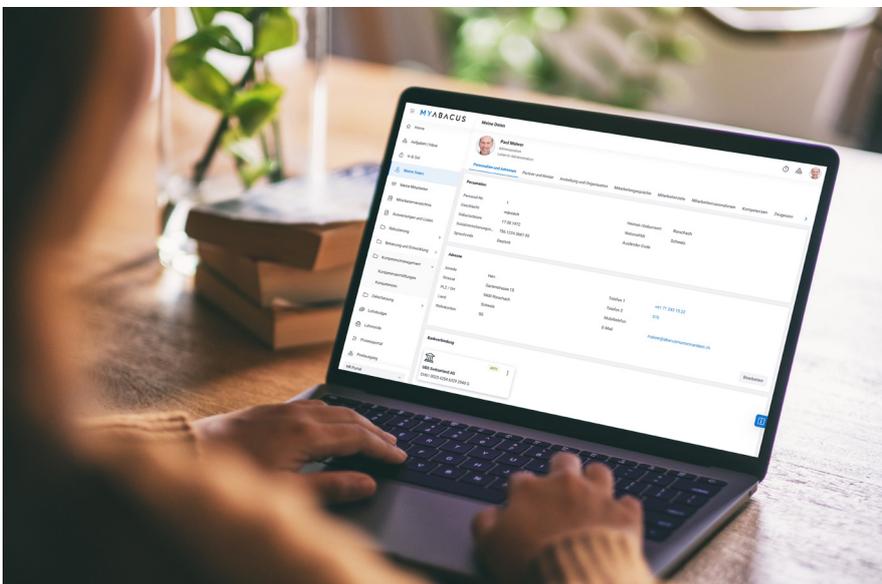
Erschwingliche Software für jeden Geschäftsalltag

Der passende Prozess mit den richtigen Funktionen der Software kombiniert, hat das Ziel, die Abläufe zu vereinfachen, zu standardisieren, Fehler zu reduzieren und Zeit einzusparen.

Der Kauf von Softwarelizenzen kann sich lohnen, wenn der Funktions- oder Benutzerumfang grösser ist. Für KMU ist das AbaWeb-Modell oftmals das passende. Dabei kann bei einem Anbieter die Software «gemietet» werden. Dieser kümmert sich um das System, der Anwender zahlt eine monatliche Gebühr für die Nutzung der gewählten Module und ist flexibel. Zusätzlich lässt sich dabei der Treuhandberater in die digitalen Prozesse miteinbeziehen. Für kleine Unternehmen, Startups und Vereine/Verbände hat Abacus aber ebenfalls Lösungen parat, beispielsweise mit AbaNinja und AbaSalary auf der Plattform Swiss21.org.

Interessiert? Kontaktieren Sie uns für einen unverbindlichen Austausch und erste Einblicke. Unser Fachteam Abacus steht Ihnen gerne zur Verfügung:

abacus@gewerbe-treuhand.ch
Hotline 041 319 93 99



Photovoltaik-Anlage – Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)

Die Installation einer Photovoltaik-Anlage (PVA) sowie die Gründung eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch (ZEV) hat für Liegenschaftsbesitzer an Attraktivität gewonnen. Einerseits sind die Strompreise stark gestiegen und andererseits werden PVA durch Fördergelder unterstützt. Auch durch die Annahme des Klima- und Innovationsgesetzes (KIG) hat das Stimmvolk bestätigt, dass man die Energieabhängigkeit vom Ausland verkleinern und den Klimaschutz stärken soll.



Gründung ZEV und vertragliche Absicherung

Die gemeinschaftliche Nutzung von Solarstrom und damit die Gründung eines ZEV muss dem Verteilnetzbetreiber (VNB) mindestens drei Monate im Voraus mitgeteilt werden. Diesem Schritt vorausgehen sollte eine gründliche Potentialabschätzung für die betroffene Liegenschaft.

In einer Stockwerkeigentümergeinschaft wird die Gründung eines ZEV idealerweise bereits vor Abverkauf der Einheiten durch den Bauherrn im Stockwerkeigentümerreglement festgehalten. Bei einem Verkauf der Einheiten sind die Käufer an das Reglement gebunden und werden daher automatisch zu ZEV-Teilnehmenden.

Bei Mietliegenschaften, in welchen der Vermieter den Mietern den Solarstrom als Nebenkosten weiterverrechnen möchte, wird empfohlen, die Bedingungen und die Teilnahme am ZEV im Mietvertrag festzulegen. Wenn im Bestandsbau durch den Vermieter ein ZEV gegründet wird, ist das Einverständnis aller Mieter zur Teilnahme am Eigenverbrauch einzuholen und ein entsprechender Nachtrag zum Mietvertrag zu erstellen. Will der Vermieter die wertvermehrende Leistung aufgrund der Installation der PVA dem Mieter durch Er-

höhung des Nettomietzinses weitergeben, muss die Mietzinserhöhung mit dem amtlichen Formular angezeigt werden.

Stromzähler und Abrechnung

Für die korrekte Abrechnung des Solarstroms sowie des Stroms vom Elektrizitätswerk pro Einheit werden sogenannte Smart Meter eingebaut. Für den bezogenen Strom des Elektrizitätswerks bezahlt der Endnutzer den effektiven Strompreis und für den Solarstrom einen vom ZEV-Vertreter festgelegten Preis.

Bei einer Stockwerkeigentümergeinschaft ist zu beachten, dass die Gutschrift aus der Rücklieferung des Stroms ins Stromnetz nicht vom bezogenen Strom des Elektrizitätswerks in Abzug gebracht wird, sondern, dass die Gutschrift im gleichen Verhältnis verteilt wird, wie die Anlage finanziert wurde, in der Regel nach Wertquoten. Anstatt der effektiven Auszahlung empfiehlt sich auch die Einspeisung der Gutschrift in einen gemeinsamen Erneuerungsfonds der Stockwerkeigentümergeinschaft.

Festlegung Solar-Strompreis

Für den produzierten Solarstrom muss nicht zwingend ein Preis festgelegt werden. Gerade bei einer Stockwerkei-

gentümergeinschaft, bei welcher die Eigentümer der PVA sowie die ZEV-Teilnehmende identisch sind, kann eine solche Handhabung Sinn machen, um den Abrechnungsaufwand zu minimieren. Denn es ist zu beachten, dass die Abrechnung des Solarstroms sowie des Stroms des Elektrizitätswerks pro Einheit durch einen externen Dienstleister mit relativ hohen jährlichen Kosten verbunden ist.

Gerade bei vermieteten Einheiten müsste der Vermieter und Miteigentümer der PVA allerdings daran interessiert sein, den Solarstrom dem Endnutzer zu verkaufen und somit einen Preis für den Solarstrom festzulegen. Für die Festlegung des Solar-Strompreises bei vermieteten Einheiten kommt Art. 16 EnV zur Anwendung, welcher seit 1. Januar 2023 folgende Bestimmungen vorsieht:

Dem ZEV-Teilnehmenden darf pauschal maximal 80 Prozent des Standardstromproduktes des externen Elektrizitätswerkes in Rechnung gestellt werden. In diesen 80 Prozent sind zudem Aufwendungen für die interne Messung, Datenbereitstellung, Verwaltung und Abrechnung enthalten. Alternativ zur pauschalen Variante kann der Grundeigentümer dem Mieter seine effektiven Kosten in Rechnung stellen. Diese dürfen allerdings die Kosten des externen Standardproduktes nicht übersteigen. Sofern die internen effektiven Kosten unter dem externen Standardprodukt liegen, kann die Hälfte der Einsparungen den Mietern zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

Quellen:

Energie Schweiz, Leitfaden Eigenverbrauch, Version 3.0, Mai 2023
ewz, Solarstrom im Eigenverbrauch, Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch als Schlüssel für wirtschaftliche Photovoltaikanlagen



Lucia Roos

Verantwortliche Immobilienmanagement
Niederlassungen Schüpfheim und Willisau

Dipl. Immobilien-Treuhänderin, BSc FH in
Business Administration

041 485 71 86

lucia.roos@gewerbe-treuhand.ch

Stefanie Wyss, Fachspezialistin für Künstliche Intelligenz (KI)

Stefanie Wyss ist Dozentin für Fachdidaktik Deutsch, Mentorin PS und Mitglied der Arbeitsgruppe Künstliche Intelligenz (KI) an der Pädagogischen Hochschule Luzern. Für verschiedene Anspruchsgruppen eröffnet die KI umfassende Möglichkeiten und erfolgversprechende Chancen. Was können nun KMU von KI erwarten? Im Gespräch mit Stefanie Wyss wollten wir erfahren, ob KI die Welt erobert, wo ihre Grenzen liegen und welche Gefahren diese birgt.

Wie sieht Ihr beruflicher Werdegang aus?

Ich bin in Udligenswil aufgewachsen und kein Spross einer Akademikerfamilie. Mein erstes Geld habe ich bei Ringier in der Ausrüsterei verdient. Ich begann am Gymnasium, wechselte darauf an die Wirtschaftsmittelschule und schloss mit der Berufsmatura ab. Nach einem Praktikum bei der Stadt Luzern und der Passerelle an der Kantonschule Reussbühl absolvierte ich das Bachelor- und Masterstudium, mit dem Ziel, Deutsch- und Geschichtslehrerin zu werden. Nach dem Doktorat an der Universität Basel folgten mehrere CAS in Stanford, Rotkreuz und Luzern.

Was fasziniert Sie an KI?

Sprache fasziniert mich seit jeher, ob gesprochen, geschrieben, non-verbal oder Programmiersprachen. Der spezielle Status von Schreibnoviz*innen veranlasste mich zu einer Doktorarbeit zur Untersuchung der Schreibprozesse von Primarschüler*innen. Durch meine Weiterbildungstätigkeiten in Computerlinguistik und Evolutionärer Linguistik setzte ich mich intensiv mit KI auseinander. Es ist faszinierend und gleichzeitig herausfordernd, dass mit der Nutzung von KI die Sprachgewandtheit für uns Individuen bedeutsamer und nicht, wie von vielen angenommen, unwichtiger wird.

Welchen Stellenwert hat KI in der Aus- und Weiterbildung?

Die Bildungsinstitutionen sind beispielsweise mit dem Problem konfrontiert, dass Leistungsnachweise umfassend durch KI erstellt werden können, was sich aber (noch) nicht nachweisen lässt. Stellt sich also die Frage, ob Leistungsnachweise wieder mit Bleistift und Papier erstellt oder zugunsten einer ganzheitlichen Beurteilung vollumfänglich abgeschafft werden sollen. Die Diskussion über Chancen und Risiken des Einsatzes von KI in der Hochschulbil-

dung hat gerade erst begonnen und wird uns noch länger beschäftigen.

Ist KI lediglich ein kurzfristiger Hype?

Momentan ist die KI sehr gehypt. Die Ernüchterung folgt jedoch auf dem Fuss. Wir stellen fest, dass ChatGPT qualitativ schlechter wird. Da sie "unsichtbar" ist, müssen wir reflektieren, wo KI überall involviert ist.

Erobert KI die Welt?

Momentan sehe ich das nicht. KI ist da und verarbeitet die von Menschen bereitwillig zur Verfügung gestellten Daten. Das Risiko besteht, dass KI Vorurteile (sog. biases) noch verstärkt. Deshalb braucht es eine intensive Diskussion, was wir wollen und was nicht. Welche Daten stellen wir zur Verfügung und welche nicht. Ich erachte den AI Act der Europäischen Gemeinschaft als einen richtigen und wichtigen Schritt.

Sind die Sicherheit und Rechte der Menschen durch KI in Gefahr?

Ich glaube schon. Foren wie reddit werden vorwiegend mit teils sehr einseitigen Informationen abgefüllt. KI nutzt die vorhandenen Daten und wenn diese einseitig oder negativ behaftet sind, geben die Outputs von KI diese wieder. Die Vorschläge aus der KI müssen somit mit äusserster Vorsicht beurteilt und hinterfragt werden.

Was können KMU von KI erwarten?

Entlastung von Routearbeiten und ein effizientes Wissensmanagement, z. B. bei Serienbriefen, Mails, handschriftlichen Notizen, PDF- und Word-Dokumenten. Dadurch bleibt ihnen mehr Zeit für die qualitativ anspruchsvollen Arbeiten und für das Zwischenmenschliche.

Ist KI ein Erfolgskonzept für eine kleine Elite oder die breite Masse?

Momentan zieht eher eine kleine Elite Nutzen daraus. Der Mehrwert für die grosse Masse existiert noch nicht. Alle



Stefanie Wyss, Pädagogische Hochschule Luzern

Anwender*innen brauchen Ansätze, welche ihnen wirklich etwas bringen.

Was sind Ihre bisherigen Erfahrungen mit KI?

Es gibt keinen Tag, an dem ich sie nicht verwende. Doch fühle ich mich wie auf einem Surfboard und die Wellen werden immer heftiger. Es kommen so viele Neuerungen pro Tag und KI ist wahnsinnig dynamisch. Wir brauchen ein Mindset und einen guten Umgang mit Fehlern, um zu lernen und den Einsatz von KI zu professionalisieren.

Was sind Ihre Pläne für die Zukunft?

Ich würde gerne das MAS für Digital Business Management beginnen. Zudem interessieren mich Projekte der Predictive Maintenance. Dank dieser können Zustandsdaten von Maschinen und Geräten erhoben und so Anlagen proaktiv gewartet und Ausfälle verhindert werden.

Am **Geschäftsfrauenseminar vom 18. Juni 2024** informiert Stefanie Wyss ausführlich über KI. Anmeldung unter gewerbe-treuhand.ch/veranstaltungen

Kontakt:

stefanie.wyss@phlu.ch
phlu.ch